

3. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Städtische Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen der Stadt Münster vom 22.05.2015

Aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 12. 2019 (GV NRW, S. 1029), der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. 9. 2020 (GV NRW, S. 916) hat der Rat in seiner Sitzung am folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 12 der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtische Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten/-innen der Stadt Münster erhält folgende Fassung:

„Die Stadt Münster erhebt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren. Dies sind die Kosten, die als Gegenleistung für die Erteilung von Unterricht und die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen, erhoben werden.“

Die bisherigen Absätze 2 und 3 entfallen ersatzlos.

Artikel 2

§ 13 Abs. 1 der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtische Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten/-innen der Stadt Münster erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr nach § 12 ist eine Jahresgebühr, die in monatlichen Raten fällig ist. Die monatlichen Raten betragen ab dem 01.01.2021 222,00 € und ab dem 01.01.2022 225,30 €. Sie erhöhen sich in den Folgejahren jährlich zum 01.01. eines Jahres um 1,5%. Sofern die prozentuale Erhöhung Cent-Beträge erhält, wird die Rate auf volle zehn Cent abgerundet.“

Absatz 2 bleibt unverändert, die Absätze 3 und 4 entfallen ersatzlos

Artikel 3

(1) Die Überschrift des § 14 der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtische Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten/-innen der Stadt Münster wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeiten“

(2) In § 14 Abs. 1 S. 1 der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtische Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten/-innen der Stadt Münster entfällt die Angabe „Nr. 1“ hinter § 12.

(3) § 14 Abs. 3 und 4 entfallen ersatzlos. Eine neue Nummerierung der folgenden Absätze entfällt, stattdessen enthalten die vorgenannten Absätze die Fassung „entfallen“.

Artikel 4

Nach § 14 der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtische Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten/-innen der Stadt Münster wird folgender § 14a neu eingefügt:

„§ 14a Befreiung von der Zahlungspflicht

Die Förderung des Landes NRW gem. der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildungen in der Ergotherapie, der Logopädie, den Berufen in der Physiotherapie, der Podologie, der pharmazeutisch-technischen Assistenz und der medizinisch-technischen Assistenz (Förderrichtlinie Gesundheitsfachberufe) – Rd.-Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales – VI A 3 -430 – vom 19.10.2018 in der geltenden Fassung wird auf die Gebührenschuld angerechnet. Die Gebührenpflichtigen nach § 11 sind entsprechend in der Höhe der Förderung von der Gebührenschuld nach §§ 12 ff. befreit. Für das Jahr 2021 hat die Stadt Münster Landesförderung in einem Umfang bekommen, der zu einer vollständigen Gebührenbefreiung in diesem Jahr führt.“

Artikel 5

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.